

Fischereirecht

Einnahmen sind mit 20% Umsatzsteuer zu versteuern

Laut 2879a der Umsatzsteuerrichtlinien ist die Verpachtung von Fischereirechten kein Umsatz im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 22 Abs. 1 UStG 1994. Die Besteuerung hat daher nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts zu erfolgen. Laut Rz 889 der Umsatzsteuerrichtlinien gehört das Fischereirecht nicht zu den grundstücksgleichen Rechten und ist daher gem. § 6 Abs. 1 Z 16 nicht steuerfrei. Der Unabhängige Finanzsenat Klagenfurt hat bei seiner letzten Entscheidung die entgeltliche Überlassung eines Fischereirechtes unter die Befreiung des § 6 Abs. 1 Z 16 subsumiert. Dagegen wurde Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30. Oktober 2014 nun entschieden, dass für die bloße Verpachtung eines **Fischereirechtes eine Steuerbefreiung** aus dem Titel der Vermietung eines Grundstücks **nicht in Betracht** kommt.

Überlassung einer Sportanlage

... wurde vom Finanzamt mit der Zuständigkeit für Niederösterreich und Burgenland als Betrieb gewerblicher Art qualifiziert

Wird eine Sportanlage inklusiver Betriebsgrundlagen entgeltlich überlassen und werden jährliche Einnahmen von mehr als EUR 2.900,00 zuzüglich 20% Umsatzsteuer erwirtschaftet, so könnte der Vorsteuerabzug von den Investitionen in Anspruch genommen werden. Um Rechtsicherheit zu erlangen, empfiehlt sich eine Anfrage beim zuständigen Finanzamt.

Mitteilungsverpflichtung gem. § 109 a EStG

Wir dürfen die Mitteilungsverpflichtung gem. § 109 a EStG in Erinnerung rufen, wonach Körperschaften öffentlichen Rechts für Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Leistungen für sie erbringen, eine Mitteilung an das Finanzamt zu erstellen haben.

Darunter fallen zum Beispiel folgende Leistungen, die außerhalb eines Dienstvertrages erbracht werden:

- Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Leistungszusteller
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG führt (z.B.: Wasserverband – Obmann)

Die Meldung hat den Namen, die Anschrift und Versicherungsnummer (zumindest Geburtsdatum) des Honorarempfängers zu beinhalten. Bei Personengemeinschaften ist auch die Finanzamtsnummer und Steuernummer bekannt zugeben. Die Meldung hat weiters die Art der erbrachten Leistung, das Kalenderjahr der Bezahlung und das Entgelt samt allfälliger Umsatzsteuer zu enthalten.